

erscheint  
jeden Montag, Mittwoch  
und Freitag; während der  
Buchhändlers-Messe zu  
Ostern, täglich.

Beiträge  
für das Börsenblatt sind an  
die Redaction, 7 Jägerstr.  
zurate an die Expedition  
dieselben zu senden.

# Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Nº. 52.

Leipzig, Dienstag den 1. Mai.

1860.

## Amtlicher Theil.

### Bekanntmachung

betreffend der Zusammenberufung einer außerordentlichen Generalversammlung des Vereins zur Unterstützung hilfsbedürftiger deutscher Buchhändler, Buchhandlungsgehilfen und ihrer Witwen und Waisen.

In Ausführung des, dem veröffentlichten Protokolle der ordentlichen Generalversammlung vom 15. April 1860 beigefügten Nachtrages, — nach welchem

„nach Schluss des Protokolls der Generalversammlung vom „15. April d. J. sich sofort herausstellte, daß die für den Rechnungsausschuß in derselben gewählten

Herren Marquardt und Plöß,

„da sie nicht Mitglieder des Börsenvereins sind, wie dies der §. 20. der Statuten vorschreibt, nicht befähigt waren, der „getroffenen Wahl folge zu leisten“,

— wird hiermit eine außerordentliche Generalversammlung auf Sonntag den 10. Juni 1860 Vormittags 10½ Uhr im Englischen Hause in Berlin, Mohrenstraße Nr. 49, zusammenberufen.

Gegenstände der Tagesordnung werden sein:

- 1) Wahl zweier Mitglieder des Rechnungsausschusses an Stelle der ausscheidenden Herren Springer und Guttentag.
- 2) Der nachfolgend angemeldete Antrag auf Statutenänderung.

Die ergebnst unterzeichneten Mitglieder des Unterstützungsvereins stellen an den verehrlichen Vorstand das höfliche Ersehen, noch vor der nötig werdenden Neuwahl zweier Mitglieder des Rechnungsausschusses nachstehenden dringlichen Antrag einer einzubetruenden außerordentlichen Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen:

- 1) Die bisherige Fassung des §. 20. der Statuten a lines 1. lautend: „Die Generalversammlung wählt alljährlich einen Rechnungsausschuß, welcher aus drei Berliner Vereinsmitgliedern besteht; dieselben müssen zugleich Mitglieder des Börsenvereins der deut-

schen Buchhändler in Leipzig sein, dürfen aber dem Vorstande des Unterstützungsvereins nicht angehören“ abzuändern in:

Die Generalversammlung wählt alljährlich einen Rechnungsausschuß, welcher aus drei in Berlin wohnenden Vereinsmitgliedern besteht; dieselben dürfen aber dem Vorstande des Unterstützungsvereins nicht angehören.

- 2) Die bisherige Fassung des Schlussahes von §. 11.: „Wählbar sind nur Berliner Buchhändler, welche dem Vereine als Mitglieder angehören“ abzuändern in:

Wählbar sind nur die in Berlin wohnenden Vereinsmitglieder.

### Gründe.

ad 1. Die Pflicht der Gerechtigkeit gegen die zahlreichen ehrenwerthen Mitglieder des Unterstützungsvereins, die dem Börsenverein in Leipzig nicht angehören, resp. nicht angehören können.

ad 2. Die Möglichkeit, daß die bisherige Fassung verschie- denartiger Deutung unterliege.

Berlin, den 17. April 1860.

F. Lobeck. Otto Struve. Henri Sauvage. Th. Liebert. Wilh. Schulze. A. Hofmann. M. Bahn. Oswald Seehagen. B. Brügel. F. Appelius. J. Winkel. Otto Janke. W. Grube. M. Jagielski. A. Rüdiger. H. Heyfelder. Gustav Bösselmann. P. Bernhardi. Carl Beelitz. Eduard Logier.

Wir bitten um recht zahlreichen Besuch der Versammlung.  
Berlin, den 23. April 1860.

### Der Vorstand.

gez. E. S. Mittler, Vater. G. W. F. Müller. C. Dehmigke. G. Winckelmann. M. Gaertner.

## Anzeigeblaat.

(Anserate von Mitgliedern des Börsenvereins werden die dreigesetzte Petitzeile oder deren Raum mit  $\frac{1}{2}$  Mgr., alle übrigen mit 1 Mgr. berechnet.)

### Gerichtliche Bekanntmachungen.

[6940.] In dem Concurre über das Vermögen des Buchhändlers Reinhold Bredt zu Gleiwitz ist zur Verhandlung und Beschlussfassung über einen Accord-Termin

Siebenundzwanziger Jahrgang.

auf den 14. Mai cour. Vormittags 11 Uhr vor dem unterzeichneten Commissar im Tiefen- schen Hause hier selbst anberaumt worden. Die Beteiligten werden hiervon mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderungen der Concurrenzgläubiger, soweit für dieselben weder ein Vorrecht, noch ein Hypothekengericht, Pfandrecht oder

anderes Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlussfassung über den Accord berechtigen.

Gleiwitz, den 20. April 1860.

### Königl. Kreisgericht.

Der Commissar des Concurses.

Dr. Weiner.